

Änderungsantrag

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses
- Drucksache 7/5061 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP*
- Drucksache 7/3348 -**

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 Nummer 2 (zu § 24 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Worte 'volljährig ist' durch die Worte 'das 18. Lebensjahr vollendet hat' ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird der Halbsatz 'Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat;' eingefügt.
2. Artikel 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

'3. Dem § 41 a wird folgender Absatz angefügt:

>(4) Für Wahlverfahren nach diesem Gesetz, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes bereits der Wahltag festgesetzt worden ist, ist § 24 Abs. 2 in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung anzuwenden.<'
3. Artikel 1 Nummer 4 wird gestrichen."

Begründung:

Zu Nummer 1: (§ 24)

Zunächst wurde die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zu § 24 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 redaktionell an die Regelungssystematik des ThürKWG angepasst.

Mit der Änderung in Satz 3 soll die derzeitige Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von kommunalen Wahlbeamten von 65 Jahren beibehalten werden.

Bei Beamten auf Lebenszeit sieht § 25 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 Thüringer Beamtengesetz die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr vor. Für Angestellte sieht dies § 235 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch als Übergangsregelung zum Renteneintritt mit 67 Jahren nach § 35 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch vor.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG beziehungsweise nach § 28 Abs. 2 ThürKWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG kann nach den derzeitigen kommunalwahlrechtlichen Regelungen zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Landrat nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Da die Bürgermeister und Landräte nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, können die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte, die kurz vor dem Tag der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Amt bis in das 71. Lebensjahr hinein ausüben. Diese Festsetzungen gehen damit bereits über die allgemeinen Renten- und Ruhestandsregelungen für Beamte und Angestellte hinaus.

Zu Nummer 2: (§ 41 a)

Die Übergangsbestimmung dient der Rechtssicherheit bei kommunalen Wahlverfahren, die bei Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes bereits begonnen haben. Aufgrund der rechtsstaatlichen Komponente des Demokratieprinzips müssen Regelungen zur Änderung des Wahlrechts vor der Festsetzung des jeweiligen Wahltermins in Kraft getreten sein. Ab diesem Termin dürfen die Wahlvorschlagsträger, die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahlberechtigten darauf vertrauen, dass die sie betreffenden Regelungen des kommunalen Wahlrechts nicht mehr verändert werden. Dies gewährleistet die Chancengleichheit der Parteien, Wählergruppen und Bewerberinnen und Bewerber.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung in Nummer 2.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechs Schmidt

Lehmann

Henfling

* Die Parlamentarische Gruppe der FDP ist durch Beschluss des Landtags vom 9. September 2021 hinsichtlich ihrer parlamentarischen Rechte- und Pflichtenstellung an die Stelle der weggefallenen Fraktion der FDP getreten (vergleiche Nummer I des Beschlusses in der Drucksache 7/4042).